



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

FEDERAL

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 27.01.2011 - ha

Gesch.-Z.: 5313069 - 225

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

EINGEGANGEN
- 1. FEB. 2011
RAe Steckbeck & Ruth



BESCHIED

3-7846-05

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz des

[REDACTED]

alias:

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Steckbeck & Ruth
Leipziger Platz 1
90491 Nürnberg

erght folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 27.01.2005 (Az.: 5069604) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Äthiopien vorliegt.
2. Die mit Bescheid vom 27.01.2005 (Az.: 5069604) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

DUURD

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet

www.bamf.de

E-Mail
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung
Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750

Begründung:

Der Antragsteller ist äthiopischer Staatsangehöriger und hat bereits unter Aktenzeichen 5069604 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 19.01.2007 durch Urteil des Bayer. VG Ansbach unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Am 01.04.2008 stellte der Antragsteller persönlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, er sei HIV-positiv und leide zudem an Tuberkulose. Mit dieser Krankheit würde er zu Hause nicht mehr lange leben können, da er sich die Medikamente, auf die er nicht verzichten könne, nicht leisten könne. Außerdem habe er zu Hause niemanden mehr und könne keinerlei finanzielle Unterstützung erwarten.

Mit Schreiben seines nachträglich bevollmächtigten Rechtsanwaltes vom 26.03.2010 ließ der Antragsteller ein ärztliches Attest übersenden. Dieses am 19.03.2010 ausgestellte ärztliche Attest bescheinigt, dass der Antragsteller an einer seit Dezember 2003 bekannten HIV-Infektion leide. Eine kontinuierliche antiretrovirale Behandlung sei lebensnotwendig; diese sei am 17.03.2010 begonnen worden. Ferner seien regelmäßige ärztliche und laborchemische Kontrollen dringend erforderlich. Sollte die Therapie unterbrochen werden, sei innerhalb weniger Monate mit tödlichen Komplikationen zu rechnen.

Sonstige Gründe für den vorliegenden Antrag wurden nicht geltend gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Äthiopien vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Gründe, die die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG rechtfertigen würden, wurden weder geltend gemacht noch sind solche Gründe sonst wie ersichtlich.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Ferner soll von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer im Zielstaat eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG ergeben sich ebenfalls keine Hinweise.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt jedoch zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Äthiopien auszugehen ist.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Ausweislich des vorgelegten ärztlichen Attestes leidet der Antragsteller seit längerer Zeit an einer HIV-Infektion, die seit März 2010 antiretroviral therapiert wird. Regelmäßige Verlaufskontrollen sind erforderlich.

Zwar sind nach Auskunft von DIFÄM (Bericht vom Mai 2010) antiretrovirale Medikamente in Äthiopien vorhanden und werden auch kostenlos abgegeben. Allerdings kommen nach einer anderen Auskunft des deutschen Institutes für ärztliche Mission (DIFÄM) vom 22. März 2006 nur etwa 1,3 % der Erkrankten in den Genuss der benötigten langfristigen Behandlung. Insbesondere bei Rückkehrern aus dem Ausland ist eine kostenlose Therapie nicht gewährleistet, da in solchen Fällen davon ausgegangen wird, dass dieser Personenkreis über ausreichend Geldmittel verfügt. Schon von daher ist es äußerst fraglich, ob der Antragsteller bei Rückkehr nach Äthiopien in den Genuss einer kostenlosen HIV-Therapie käme.

Abgesehen davon ist ebenso wichtig wie die richtige Medikation auch eine engmaschige ärztliche Betreuung, die Behandlung etwaiger opportunistische Erkrankungen und kontinuierliche laborchemische Kontrollen.

Angesichts dieser Sachlage ist es nicht nur unwahrscheinlich, dass der Antragsteller sich in Äthiopien überhaupt einer antiretroviralen Therapie unterziehen könnte, er könnte auch die zur HIV-Bekämpfung erforderlichen Medikamente sowie die regelmäßigen Kontrolluntersuchungen nicht bezahlen (vgl. Urteil des Bay. Verwaltungsgerichtshofes vom 06.03.2007, Az.: 9 B 06.30682). Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben ohne Berufsausbildung; seine Eltern sind bereits verstorben. Ob er in Äthiopien in Kürze nach Rückkehr eine ausreichende berufliche Tätigkeit finden würde, ist – angesichts seiner Krankheit – mehr als fraglich. Daher ist es auch unwahrscheinlich, dass der Antragsteller überhaupt die finanziellen Mittel für eine adäquate Therapie aufbringen könnte.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass bei dem Antragsteller nach einer Rückkehr nach Äthiopien mit einer alsbaldigen und erheblichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu rechnen wäre.

Nach alledem war ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

2.

Die mit Bescheid vom 27.01.2005 (Az.: 5069604) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Bauder